

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an Auftraggeber (Käufer) leisten. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1 Allgemeines

1.1 Angebote, der Abschluss aller Verträge und die Abwicklung der Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse mit dem Kunden, ohne dass es hierfür einer neuen Vereinbarung bedarf.

1.2. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auftraggeber oder Kunden im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.4. Für Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B.

2 Vertragsabschluss

2.1 Angebote von der Firma Ertl sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Firma Ertl zustande. Auftragsbestätigung, Lieferscheine und sonstige Bestätigungsschreiben von der Firma Ertl werden vom Kunden als inhaltlich richtig anerkannt. Es sei denn er widerspricht diesen schriftlich innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang. 2.2 Das Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Plänen und Muster, die vom Auftraggeber gewünscht werden sind vergütungspflichtig.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer. Sie gelten in Euro ab Werk zuzüglich Verpackungs-, Fracht-, Versandkosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Mehrkosten für Versand mit Fixtermin werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Zahlungen sind, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, wie folgt zu leisten:
30% bei Vertragsabschluss
30% bei Lieferung
30% bei Montagebeginn
10% innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden auf den Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. 3.3 Überschreitet der Kunde sein Zahlungsziel, behalten wir uns vor, Verzugschaden geltend zu machen. Der Verbraucher und der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3.4 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/ Sicherheitsleistung können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

3.6 Bei nachträglichen Änderungen der Ausführung gegenüber unserer Auftragsbestätigung sei es auf Grund des Wunsches des Kunden oder unvorhergesehener Erschwernisse oder sonstig von der Firma Ertl nicht beeinflussbarer Umsätze ist die Firma Ertl berechtigt, den zusätzlichen Aufwand dem Kunden nachzuberechnen.

4 Lieferfristen, Lieferungen und Verzug

4.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese mit dem Kunden vereinbart oder von der Firma Ertl schriftlich bestätigt sind.

4.2 Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten, Frachtführern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts wegen derartiger Hindernisse sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Dies gilt nur dann, wenn wir dem Kunden dies nach Erkenntnis der Tragweite des unvorhergesehenen Hindernisses unverzüglich mitgeteilt haben.

4.3 Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt.

4.4 Der Vertragspartner hat für die Möglichkeit der ungestörten Anlieferungen und Montage Sorge zu tragen. Können diese Bedingungen vom Kunden nicht erfüllt werden, weil bauseits Verzögerungen oder Unterbrechungen durch an der Baustelle beschäftigte Firmen oder durch Vorlieferanten des Kunden oder Nichtbeibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben eingetreten sind, so ist uns dies mindestens 10 Tage vorher bekannt zu geben. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Lieferungen eingeleitet, die durch vom Kunden zu vertretende Umstände an uns zurückgesandt werden, sind wir berechtigt, unsere Mehraufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend. Dies gilt auch im Falle von Änderungen oder Neubestellungen des Kunden, die nach Vertragsschluss erfolgen.

4.5 Gerät der Kunde mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt Leistung verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche wird hiervon nicht berührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass unsere Aufwendungen oder unser Schaden niedriger sind. Außerdem sind wir berechtigt bei Annahmeverzug des Kunden die anfallenden Aufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die örtlichen Lagerkosten berechnet.

4.6 Bei Anlieferung mit Europaletten müssen diese getauscht werden.

4.7 Ist der Kunde mit einer Verbindlichkeit aus einer Geschäftsbeziehung in Verzug, ruht unsere Lieferverpflichtung.

4.8 Gerät die Firma Ertl in Verzug, ist der Kunde erst nach Mahnung und verstreichen lassen einer Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

5 Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, soweit die Ware dem Transportüberführer übergeben wird; dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung und Montage vereinbart sind. Wenn der Transport durch unsere Mitarbeiter erfolgt, geht die Gefahr mit Anlieferung beim Kunden über.

5.2 Es ist Sache des Kunden, auf seine Kosten die Lieferung ab Gefahrübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten.

Eine Verletzung dieser Pflicht verschafft uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Produkte gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen sind wir zu einer einseitigen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für Transport und Lagerung, trägt der Kunde, wenn wir die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatten. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Ware zu verwerten und aus deren Erlös zu befriedigen, sofern wir die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht haben.

6.5 Bei Verarbeitung oder Verbindung der Produkte überträgt der Kunde das Eigentum in Höhe des Preises des Vorbehaltsproduktes an die Firma Ertl und verwahrt den Gegenstand unentgeltlich an die Firma Ertl. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware übernimmt der Kunde für die Firma Ertl, ohne dass der Firma Ertl daraus Verpflichtungen entstehen. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Das selbe gilt, wenn unsere Ware vermischt wird.

6.6 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens beim Kunden erlischt das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen. Die gesetzlichen Rechte eines - auch vorläufigen - Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

6.7 Bei einer Lieferung ins Ausland ist der Kunde verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung der vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen bzw. eines nach dem anwendbaren Recht äquivalenten Sicherungsrechtes dienen (insbesondere eine etwaige Registrierung vorzunehmen oder mit uns eine zusätzliche Sicherungsvereinbarung zu schließen).

6.8 Zeichnungen die durch uns erstellt werden, dürfen nicht kopiert noch an dritte Personen, insbesondere zum Zweck anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden.

7 Prüfungspflicht des Kunden, Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

7.1 Der Kunde muss die Lieferung sofort nach Erhalt prüfen und etwaige Beanstandungen sowie offene oder verdeckte Mängel der Firma Ertl unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt, bzw. Entdeckung. Ansonsten gilt der Liefergegenstand auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.

7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich beim Erkennen des Schadens befindet.

7.3 Soweit der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vorsehen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die geschuldete Gegenleistung zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Kunde nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr. Bei einer von Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre. Sofern das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 und 479 BGB längere Fristen vorschreibt, gelten diese, es sei denn, dass die VOB Teil B insgesamt zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde; in diesem Fall gelten die Regelungen der VOB Teil B.

7.5 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Keine Sachmängelrechte entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht auf ein uns zurechenbares Verschulden zurückzuführen sind, im Falle höherer Gewalt oder ähnliches.

7.6 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir im Übrigen nur in den in § 8 genannten Grenzen.

8 Haftungsbeschränkung

8.1 Wir haften entsprechend für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.